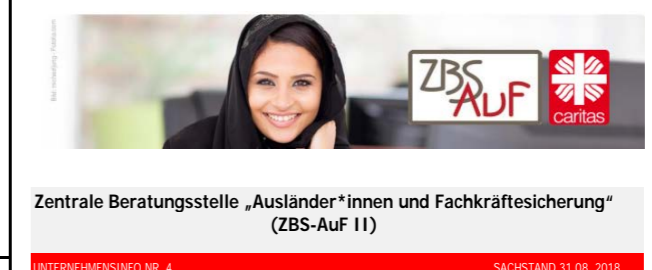


Aufenthaltstitel <small>NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis</small>	aktueller Aufenthaltsstatus	Voraufenthaltszeiten?	schulische oder berufliche Qualifikationen erforderlich?	Bestimmtes Arbeitsverhältnis erforderlich?	Vollständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich?	Deutschkenntnisse erforderlich?	Pass und Identitätsklärung erforderlich?	Ausreichender Wohnraum erforderlich?	weitere wesentliche (ordnungsrechtliche) Voraussetzungen	weitere wesentliche (sozialrechtliche) Voraussetzungen	a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer	Quellen und weitere Informationen <small>VwV = Verwaltungsvorschriften</small>
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	3 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein	Nein	Nds. Erlass: mindestens 75 – 80 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden	C1 GER	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Keine Mitteilung bzgl. Widerruf/Rücknahme (§ 73 Abs. 2a AsylG); Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung	a) Anspruch b) unbefristet	Erlass Nds. Innenministerium 29.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG, BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	5 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein	Nein	Nds. Erlass: mind. 51 % des Lebensunterhalts ohne öffentliche Mittel (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	A2 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Keine Mitteilung bzgl. Widerruf/Rücknahme (§ 73 Abs. 2a AsylG); Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	Erlass Nds. Innenministerium 29.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG, BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Sonstige AE nach §§ 22 - 25b AufenthG	5 Jahre mit AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein	Nein	Ja (Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung); es kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	AE muss eine Beschäftigung erlauben; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung; 60 Monate Beiträge zur gesetzl. RV (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Ermessen b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU</b>	V. a. AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte)	5 Jahre mit Aufenthaltstitel, Zeiten des Asylverfahrens zählen mit bei anerkannten GFK-Flüchtlingen u. subsidiär Schutzberechtigten (§ 55 Abs. 3 AsylG)	Nein	Nein	Ja	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Ausbildungsduldung	Nein	Ja, erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde etc.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verurteilung in best. Umfang	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Anspruch b) 2 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Duldung	bei im Ausland erworbenem Hochschulabschluss und Vorbeschäftigung im Inland: 2 Jahre; bei Vorbeschäftigung im Inland als Fachkraft: 3 Jahre	a) im Inland Hochschul-/Ausbildungsabschluss b) im Ausland Hochschulabschluss u. im Inland 2 Jahre Vorbeschäftigung oder c) Vorbesch. als Fachkraft (Lebensunterhalt)	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde usw.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verurteilung in best. Umfang	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Ermessen b) nicht festgelegt	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Duldung	4 Jahre mit Aufenthaltsgestattung, Ankunfts-nachweis, Duldung oder Aufenthaltstitel	4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses	Nein	Ja; aber nicht bei schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studium; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben/ Täuschung unmöglich; keine Zweifel an der Verfassungstreue	Alter unter 21 Jahren; "positive Integrationsprognose"	a) "soll erteilt werden" b) maximal 3 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Duldung	8 Jahre oder 6 Jahre bei Familien mit minderjährigen Kindern- mit Aufenthaltsgestattung, Ankunfts-nachweis, Duldung oder AE	Nein	Nein	Überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, verschiedene Ausnahmen u.a. bei vorübergehendem Sozialleistungsbezug (!)	Ja, mdl. A2 GER (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wg. falscher Angaben/ Täuschung od. fehlender Mitwirkung unmöglich; kein Ausweisungsinteresse wg. Straftaten; Verfassungstreue	Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit, Alter); Schulbesuch der Kinder	a) "soll erteilt werden" b) maximal 2 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	Duldung	Nein	Nein	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Ausreise ist unver-schuldet aus rechtl. oder tatsächl. Gründen unmöglich und mit Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen; nach 18 Monaten Duldung: "soll erteilt werden" b) max. 6 Monate; nach 18 Monaten Aufenthaltstitel max. 3 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.04.2015; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	AE	Nein	Nein	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Ausreise muss wg. besonderer Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte sein	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen b) maximal 3 Jahre	VwV 25.4.2.4.1. zu § 25 AufenthG; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefall-eingabe</b>	Duldung	In Nds. in der Regel 18 Monate	Nein	Nein	Nein; aber im Einzelfall kann die Anordnung der Erteilung der AE hiervon abhängig gemacht werden	Nein	Nein	Nein	Keine Annahme der Eingabe durch Härtefallkommission bei - erheblichen Straftaten - Dublin III - Fällen - Abschiebungshaft - i.d.R. wenn Abschiebungstermin feststeht	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe rechtfertigen den weiteren Aufenthalt	a) Innenministerium darf Erteilung anordnen b) maximal 3 Jahre	Nds. Härtefallkommissions-verordnung



Zentrale Beratungsstelle „Ausländer\*innen und Fachkräftesicherung“ (ZBS-Auf II)  
INTERAKTIONEN NR. 1      SEITEN NR. 31.08.2018

**Dr. jur. Barbara Weiser**

**Sicherung des Aufenthalts durch Beschäftigung: Erteilungsvoraussetzungen für verschiedene Aufenthaltstitel**

**- eine tabellarische Übersicht für Unternehmen, Verbände, Arbeitsverwaltung und Beratungsstellen**

Sachstand: 20.09.2018

**Herausgeber:**  
 Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
 Fachbereich Projektentwicklung  
 Projekt ZBS Auf II  
 Norbert Grehl-Schmitt  
 Knappsbrink 58  
 D - 49080 Osnabrück

Tel: +49 (0)173 3909258  
 E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de  
 Internet: http://www.zbs-auf.info

**Impressum:**  
 www.caritas-os/impressum.de

Die tabellarische Übersicht gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
**Hinweis:** Die Tabellenübersicht und deren Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung der Tabelle und auch deren Verbreitung sind erlaubt. Die – auch auszugsweise – Nutzung der Übersicht für eigene Zwecke bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Projekt wird im Rahmen der Fachkräfte-initiative Niedersachsen gefördert durch

